



Tiroler Rechtsanwaltskammer
Dr. Birgit STREIF
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck

Es schreibt Ihnen:

Michael-Philipp Käfer

Telefon-Durchwahl / Fax DW:

+43 1/21175-3034

E-Mail:

michael-philip.kaefer
@uniqa.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Datum:

27.11.2024

Gruppen-Krankenversicherung „Opting Out“ – Leistungs- und Prämienanpassung 2024/2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin Dr. Streif,

betreffend des Telefonates Ende letzter Woche dürfen wir gerne näher erklären, wieso es zu unterschiedlichen tatsächlichen individuellen Prämien erhöhungen für die einzelnen Versicherten kommt.

Es ist in Österreich gesetzlich (Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz) bestimmt, dass die gegenständliche Gruppen-Krankenversicherung nur „nach Art der Lebensversicherung“ betrieben werden darf, wobei die Prämien auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitstabellen und anderen einschlägigen statistischen Daten zu berechnen sind, und eine Deckungsrückstellung (Alterungsrückstellung) auf versicherungsmathematischer Grundlage zu bilden ist. Bei der Kalkulation nach Art der Lebensversicherung kommt das sogenannte Äquivalenzprinzip zur Anwendung. Dieses Prinzip bedeutet, dass die zukünftigen Versicherungsleistungen und die zukünftigen Prämienzahlungen unter der Maßgabe gleich sein sollen, und auf den Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bezogen eine gleichbleibende – nicht mit dem Alter steigende – Prämienzahlung gewährleistet. Das führt wiederum dazu, dass eine Prämienänderung nur zulässig ist, wenn es Änderungen zu den in § 178f VersVG genannten Faktoren gibt.

Kommt es zu einer Änderung der Prämien infolge von Änderungen der in § 178f VersVG genannten Faktoren, wird die aus diesen Änderungen resultierende zusätzliche Prämie auf versicherungsmathematischer Grundlage berechnet und ist für alle zum Anpassungszeitpunkt gleichaltrigen Personen gleich hoch. Dieser neu entstehende zusätzliche Prämienbaustein („Prämien-schicht“), der die, ab der Anpassung zu erwartenden zukünftigen zusätzlichen Leistungen finanzieren muss, ist mit dem Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Anpassung zu berechnen. So entsteht während der Versicherungsdauer – altersmäßig gesehen – eine Mischprämie, die sich aus der Grundprämie zum Einstiegsalter und den weiteren Prämienbausteinen, die zum Alter zum jeweiligen Anpassungs-Stichtag berechnet werden, zusammensetzt. Die Prämie liegt somit über der Prämie des Einstiegsalters, aber unter der Prämie, die dem jetzigen Alter der versicherten Person bei einem Neubeitritt in den Tarif entspricht. Das führt dazu, dass die prozentuelle Steigerung der Prämien für die einzelne Person in Abhängigkeit ihres Alters und der bisherigen Versicherungsdauer unterschiedlich ausfällt.

Aufgrund der langjährigen Zugehörigkeit einer versicherten Person, die deshalb eine viel geringere Prämie als eine gleich alte neu versicherte Person zahlt, wirkt der Prämienbaustein, der für alle versicherten Personen gleichen Alters ident ist, prozentuell höher als bei einer neu versicherten Person. Dies an einem einfachen Beispiel erklärt: Eine neu versicherte Person zahlt 100,00 Euro, eine gleich alte langjährig versicherte Person 80,00 Euro für denselben Tarif. Der zusätzliche Prämienbaustein beträgt 5,00 Euro. Die neu versicherte Person zahlt dann 105,00 Euro (+5,00%), die langjährig versicherte Person 85,00 Euro (+6,25%).

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben Ihre Anfrage ausreichend beantworten konnten, bedanken uns für das jahrelange Vertrauen und dürften neuerlich um Ihre Zustimmung zur Anpassung ersuchen. Selbstverständlich stehen wir bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Wien,



Mag. Peter Kocisek



Michael-Philipp Käfer